

Geschäftsstelle:
Kartonstrasse 8
88255 Baienfurt
Tel. 0751/993198-10
Fax 0751/993198-15

BEITRITTSERKLÄRUNG

ANGABEN ZU IHREM UNTERNEHMEN

S.1/4

Firma

Branche (bitte ankreuzen, mehrfach Nennung möglich)

- Anlagenbau Apotheken Architekten Autohäuser & Autoservice Automation/Drehteile Ärzte Bäckerei/
 Metzgerei Banken Bau Baumaschinen Bestattungen Bistro/Bar/Cafe Blumen Computer/EDV Bürotechnik
 Dienstleistung Druckerei Elektrotechnik Elektroinstallation Event/Veranstaltungen Fahrschulen Freizeit
 Friseur Fußpflege/Massage Gastronomie Geschenke/Accessoires Gesundheit Haus & Garten Handel
 Handwerker Heilpraktiker Heizung/Sanitär Hotel & Gasthof Industrie Maschinenbau Produktion IT/
 Büroservice/Kommunikation Kosmetik Küchen Lebensmittel/Feinkost/Getränke Lotto/Post Maler/Stuckateur
 Mode/Schuhe Optiker Physiotherapie Reinigung Reisen Restaurant Sanierung/Renovierung Steinmetz
 Sport & Spiel Steuerberatung Schreinerei Transport/Spedition/Logistik Uhren/Schmuck Versicherungen/Finanzen
 Wellness Werbung Werkzeugtechnik Sonstiges

_____ Straße	_____ PLZ	_____ Ort
-----------------	--------------	--------------

_____ Telefon	_____ Fax
------------------	--------------

_____ e-Mail	_____ Ansprechpartner
-----------------	--------------------------

_____ Geburtsdatum Antragsteller / Geschäftsführer	_____ Jahr der Firmengründung
---	----------------------------------

Nach Zustimmung des Vorstands wird die Mitgliedschaft wirksam. Die im Aufnahmeantrag erhobenen Daten dienen der WBB Arbeit und werden vom WBB zum Zweck vereinsinterner Daten- und Textverarbeitung elektronisch gespeichert und verarbeitet (§§ 28, 33 BDSG).

INTERNETAUFTRITT

Damit Sie als neues Mitglied des WBB von unserem kostenlosen Werbeangebot auf unserer Internetseite profitieren können, benötigen wir folgende Informationen von Ihnen:

- sechs bis zehn Suchbegriffe mit denen Sie im Internet gefunden werden möchten
- Ihr Firmenlogo auf weißem Hintergrund

oliver.spraul@storaenso.com

Bitte senden Sie uns die oben genannten Informationen per E-Mail mit dem Betreff „Firmenlogo Internet“ an **info@wbbt schussental.de**

Bei Fragen zum WBB Internetauftritt wenden Sie sich bitte direkt an Oliver Spraul:

oliver.spraul@konvertiagroup.com

MITGLIEDSBEITRAG: 100 EUR pro Kalenderjahr

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen den Wirtschaftsverbund Baienfurt-Baindt e.V. (WBB), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom WBB auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die fälligen Jahresbeiträge werden ab sofort von meinem Konto abgebucht. Dies gilt auch für den sofort fälligen Beitrag. Der Kontoauszug gilt als Quittung. Frist für die Vorabinformation: Der WBB informiert den Zahlungspflichtigen (Mitglied) spätestens fünf Tage vor dem Abbuchungstermin über den anstehenden Einzug. Die Mandatsreferenz wird Ihnen der WBB separat mitteilen.

IBAN

BIC

Kreditinstitut:

Ort, Datum

X

Unterschrift Kontoinhaber

Ja, ich habe die umseitige Satzung des WBB auf Seite 3 und 4 gelsen und akzeptiert. Hiermit erkläre ich meinen Beitritt in den Wirtschaftsverbund Baienfurt-Baindt e.V. (WBB).

X

Datum, Unterschrift

Stempel

§ 1 NAME UND SITZ, RECHTSFORM

Der Verein führt den Namen Wirtschaftsverbund Baienfurt Baidnt und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Baienfurt.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Wahrung und Förderung des Gewerbe und Handels der Gemeinden Baienfurt und Baidnt, durch regelmäßige Zusammenkünfte und Erörterung gemeinsamer Fragen und Unterstützung der Mitglieder. Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten zur Förderung der Attraktivität der Standorte, auch bezüglich Gewerbeneuansiedlungen. Gemeinschaftswerbung im Interesse der Mitglieder und Wirtschaft. Durchführung von Veranstaltungen und Vorträge und Kontakt zu Fachverbänden zum Zwecke der Mitgliederberatung.

§ 3 ERFÜLLUNG, GERICHTSSTAND UND GESCHÄFTSJAHR

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die gegenseitigen Ansprüche zwischen Verein und Mitgliedern ist der Sitz des Vereins. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können alle Selbständigen, Unternehmer und freiberuflich Tätigen sowie die Gemeinden werden, die an den in § 2 dieser Satzung genannten Zielen und Aufgaben des Vereins interessiert sind. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand anhand eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Es ist jedoch eine 2/3-Mehrheit des Vorstands erforderlich wenn ein Aufnahmeantrag abgelehnt werden soll.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- durch Tod des Mitgliedes.
- durch Streichung von der Mitgliederliste.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- durch Ausschluss.
Ausgeschlossen wird, wer rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat. Ausgeschlossen werden kann:
- Wer den Vereinsinteressen zuwiderhandelt.
- Wer sich unehrenhafter oder beleidigender Handlungen im Vereinslokal oder bei Versammlungen schuldig macht.
Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit bei mindestens 6 anwesenden Vorstandsmitgliedern. Der Auszuschließende ist vor Ausschluss schriftlich über die Gründe des Ausschlusses zu informieren. Ihm ist Gelegenheit zu schriftlicher Stellungnahme zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung frei, welche in geheimer Abstimmung darüber entscheidet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung der Berufung.
- durch Aufgabe der Selbständigkeit

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Der Verein erhebt zur Kostendeckung Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Eine Erhöhung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche auf ein etwaiges Vermögen des Vereins. Der Beitrag ist jeweils am Anfang eines Jahres fällig und muss spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres beglichen sein.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, aus der Gemeinde, welche die Mehrzahl der Mitglieder aufweist. Den 2.Vorsitzenden, stellen die Mitglieder der anderen Gemeinde. Der Kassier, der Schriftführer und jeweils bis zu fünf Beisitzer können aus beiden Gemeinden gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB, d.h. der gesetzliche Vertreter des Vereins, sind der 1.Vorsitzende und dessen Stellvertreter, je einzelvertretungsberechtigt. Es können Ausschüsse gebildet werden, insbesondere für die Bereiche Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistung, Freiberufler, Gastronomie und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTAND

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
- Buchführung;
- Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDS

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

Der erste Vorstand und dessen Stellvertreter werden in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Erreicht kein Bewerber die erforderliche Stimmzahl findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Hierbei genügt dann die einfache Mehrheit. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstand vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen der Mitglieder wählen.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts;
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Vertretene Stimmen zählen als anwesend.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb 4 Wochen eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmen-gleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Für die Wahl des ersten Vorsitzenden und dessen Vertreter gilt § 10 für Berufungen gegen Ausschluss gilt § 5. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese muss im 1. Quartal des Jahres erfolgen. Sie wird vom Vorstand oder dessen Vertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter des Zwecks und der Gründe beantragt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§11 und 12 entsprechend.

§ 14 VERANSTALTUNGEN

Außer den Mitgliedsbeiträgen kann der Verein zur Erreichung von Zielen (z.B. Veranstaltungen) von Fall zu Fall Kostenbeiträge erheben. Die Umlage wird bei den Vereinsmitgliedern erhoben, in deren Geschäftsinteresse die Veranstaltung durchgeführt wird und die daran teilnehmen. Über die Höhe der Kostenumlage entscheidet bis zum Vierfachen des Jahresbeitrages der Vorstand, darüber hinaus die Mitgliederversammlung.

§ 15 HAFTUNG DES VEREINS

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das etwaige Vermögen des Vereins, im Verhältnis der Anzahl der Mitglieder aus der jeweiligen Gemeinde, an die Gemeinden Baienfurt und Baiendt, die es ausschließlich für soziale Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.